

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Stadt Bockenem ~~den~~ **Änderung** den Bebauungsplan Nr. 01-17, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 04.09.1990

gez. Winkel
Bürgermeister

gez. Schierenbeck
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 4
Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.05.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Urlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Hildesheim, den 30.08.1990

gez. Einfalt
Unterschrift

Verfahrensvermerke
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ~~der~~ **Änderung** des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber Königstr. 12 3200 Hildesheim

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.04.1990 dem Entwurf der ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.04.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.05.1990 bis 05.06.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 04.09.1990

gez. Schierenbeck
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ~~Gelegentlich zur Stellungnahme bis zum~~ **gegeben**.

Der Rat der Stadt hat die ~~Änderung~~ **Änderung** den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.06.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 04.09.1990

gez. Schierenbeck
Stadtdirektor

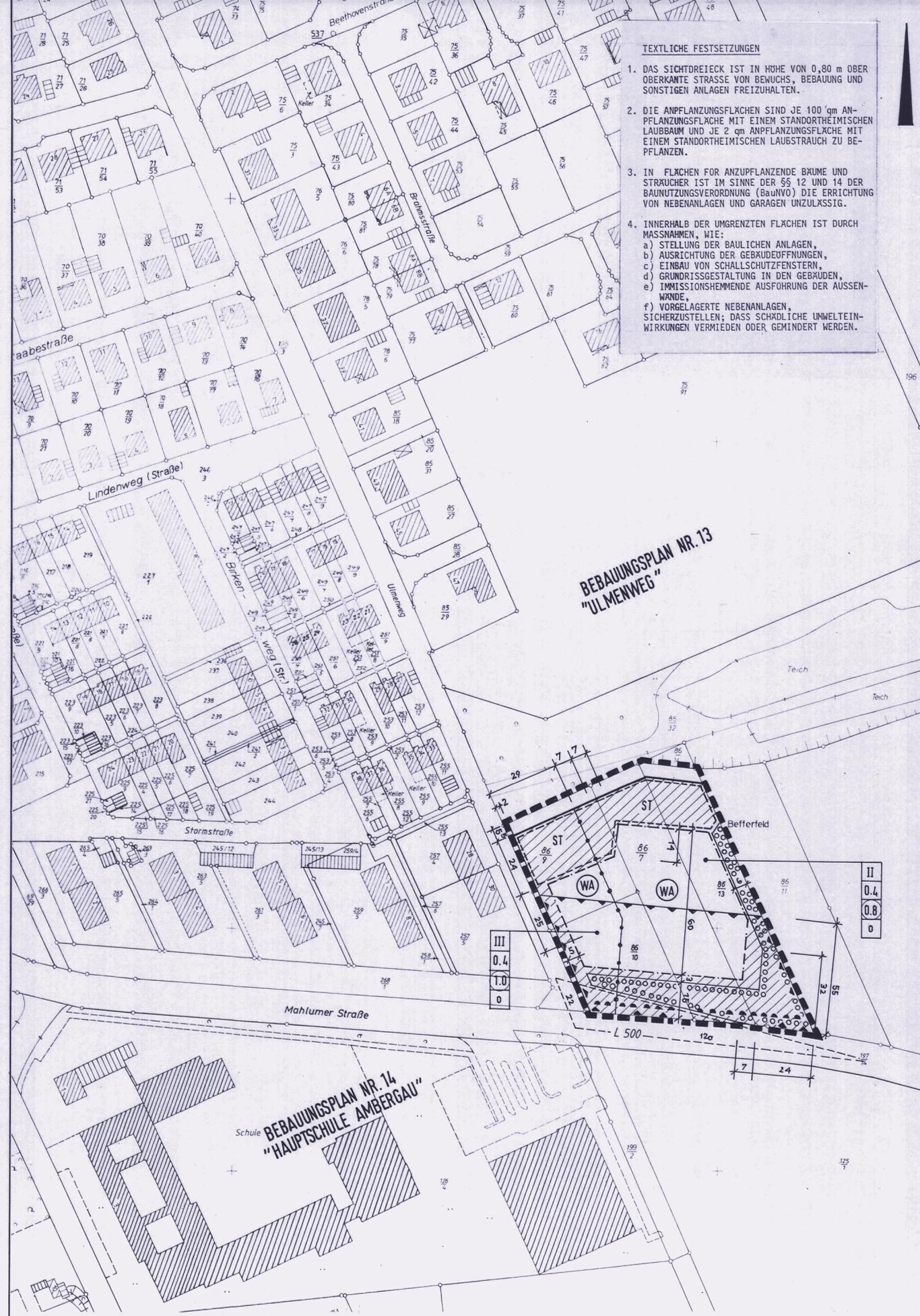
Der ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 11.09.1990 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim 3200 Hildesheim, den 06.12.1990
-Amt für Kommunalaufsicht-
Az.: (15) 15 11 7408

Der Oberkreisdirektor
gez. Schöne

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum ~~Änderung~~ **Änderung** des Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 23.01.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 4 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.01.1991 rechtsverbindlich geworden.



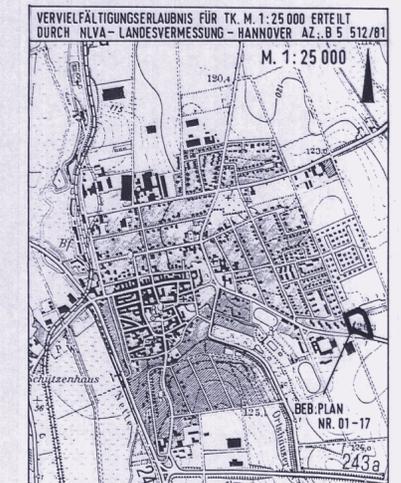
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS SICHTDREIECK IST IN HOHE VON 0,80 m OBER OBERKANTE STRASSE VON BEWUCHS, BEBAUUNG UND SONSTIGEN ANLAGEN FREIZUHALTEN.
2. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBBAUM UND JE 2 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBSTRAUCH ZU BEPFLANZEN.
3. IN FLÄCHEN FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER IST IM SINNE DER §§ 12 UND 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN UND GARAGEN UNZULSSIG.
4. INNERHALB DER UMGRENZTEN FLÄCHEN IST DURCH MASSNAHMEN, WIE:
 - a) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN,
 - b) AUSRICHTUNG DER GEBÄUDEÖFFNUNGEN,
 - c) EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN,
 - d) GRUNDRISSGESTALTUNG IN DEN GEBÄUDEN,
 - e) IMMISSIONSHEMMENDE AUSFÜHRUNG DER AUSSENWÄNDE,
 - f) VORGELAGERTE NEBENANLAGEN, SICHERZUSTELLEN; DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN VERMIEDEN ODER GEMINDERT WERDEN.

STADT BOCKENEM
STADTTEIL BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-17
"AN DER TONKUHLE" M.1:100

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- Z. B. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- Z. B. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 1
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 2 UND 3
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN DER LANDESSTRASSE 500 (IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES)
ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 4
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT



BEGLAUBIGUNGSVERMERK
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.
BOCKENEM, DEN 02.91

STADT BOCKENEM
STADTBOCKENEM
DER STADTDIREKTOR
[Signature]
Landkreis Hildesheim

STADT BOCKENEM · STADTTEIL BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-17
"AN DER TONKUHLE" M. 1:1 000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12 RI A-1
TEL.: 0 51 21 / 2 25 26 3200 HILDESHEIM

A U S F E R T I G U N G